

II-- 1252 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 4. August 1976
 Stubenring 1
 Telefon 57 56 55

Zl. 21.891/56-1a/76

536/AB

1976-08-09

zu 594/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. KOHLMAYER
 und Genossen betreffend Abgeltung von ein-
 zelnem Preiserhöhungen für Pensionisten
 (Nr. 594/J)

Die Herren Abgeordneten Dr. KOHLMAYER und Genossen
 haben an mich folgende Anfrage gerichtet:

- 1.) Beabsichtigen Sie, entsprechend den Vorstellungen des Finanzministeriums, das bewährte Dynamiksystem durch gelegentliche Pensionserhöhungen auf Grund einzelner Preissteigerungen zu ersetzen, was einen wesentlichen sozialen Rückschritt bedeuten würde ?
- 2.) Oder beabsichtigen Sie auf Grund der für 1977 zu erwartenden, erstmals unter der Preissteigerung liegenden, also unzureichenden Pensionserhöhung, eine außer-tourliche Anpassung der Mindestpension, was im Sinne der Linderung der Not des betroffenen Kreises sehr zu begrüßen wäre ?

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.):

Einleitend möchte ich mit Nachdruck darauf hinweisen, daß ich in keiner Weise beabsichtige, die Ablösung des geltenden Systems der Pensionsanpassung durch fallweise Pensionserhöhungen vorzuschlagen. Auch von den in der Anfrage erwähnten diesbezüglichen "Vorstellungen" des Finanzministeriums ist mir nichts bekannt. Für die Ablösung der Renten- und Pensionsanpassung - wie sie derzeit wirksam ist - besteht schon deswegen keine Veranlassung, weil gerade durch die unter der sozialistischen Bundesregierung in den letzten

Jahren zustande gekommenen gesetzlichen Maßnahmen eine gerechtere Dynamisierung der Renten und Pensionen sichergestellt worden ist. Es sind dies die durch die 25. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 385/1970, verbesserte Berechnungsmethode für die Richtzahl sowie die durch die 30. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 23/1974, bewirkte Verbesserung der Pensionsanpassung durch aktuellere Richtzahlberechnung und Verkürzung des Zeitraumes bis zur erstmaligen Anpassung um ein Jahr, verbunden mit einer 6 %igen Erhöhung der bereits angefallenen Pensionen.

Was die Abgeltung einzelner Preiserhöhungen anlangt, so kann ich darin, sofern sie neben der laufenden Pensionsanpassung erfolgt, keinen sozialen Rückschritt erblicken. Eine solche Maßnahme wurde im übrigen bereits in der Vergangenheit getroffen; so wurde durch die 29. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 31/1973, ein Abgeltungsbetrag an Ausgleichszulagenempfänger jeweils zweimal in den Jahren 1973 und 1974 für die Erhöhung amtlich festgesetzter Lebensmittelpreise gewährt.

Zu 2.):

Hiezu möchte ich zunächst feststellen, daß die Behauptung, die Pensionsanpassung für 1977 werde unter der für 1977 zu erwartenden Preissteigerung liegen, jeder Grundlage entbehrt. Die gegenwärtige Entwicklung und die von der Bundesregierung in Aussicht genommenen Maßnahmen lassen vielmehr den Schluß zu, daß die für 1977 zu erwartende Preissteigerung unter 7 v.H. bleiben wird. Demnach wird auch 1977 den Pensionisten bei einer 7 %igen Pensionserhöhung die allgemeine Preissteigerung abgegolten werden und überdies ein Anteil am steigenden Volkseinkommen zukommen.

In den vergangenen Jahren wurden die Richtsätze zur Verbesserung der sozialen Schutzfunktion der Ausgleichszulagen neben der für alle Pensionen gleich hohen Anpassung wiederholt zusätzlich erhöht, und zwar am 1. Jänner 1973 für

- 3 -

Alleinstehende um 9,7 % und für Ehepaare um 13,0 % an Stelle von jeweils 9 %, ab 1. Jänner 1974 um 11,1 % an Stelle von 10,4 % und ab 1. Jänner 1975 für Alleinstehende um 10,9 % und für Ehepaare um 11,0 % an Stelle von jeweils 10,2 %. Entsprechend der zum 1.7.1974 und zum 1.7.1975 wirksam gewordenen außertourlichen Erhöhung der Pensionen mit dem Stichtag vor dem 1.1.1973 wurde zu denselben Zeitpunkten eine ebensolche außerordentliche Anhebung der Ausgleichszulagenrichtsätze um je weitere 3 % vorgenommen.

Auch für das Jahr 1977 besteht - wie ich schon mehrmals angekündigt habe - die Absicht, die Richtsätze für die Ausgleichszulagen über das Ausmaß von 7 % hinaus anzuheben. Offen ist, ob diese Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze durch eine prozentuelle Anhebung oder durch eine Aufstockung um einen festen Betrag erfolgen wird. Auch über die Größenordnung dieser Erhöhung kann im gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Aussage gemacht werden.

